

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD –
Drucksache 19/2129

Das Berliner Taxigewerbe in seiner Existenz und Funktionsfähigkeit als Teil der Daseinsvorsorge sichern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2129 – wird wie folgt geändert:

Der Absatz „Die Vorgabe eines Mindestbeförderungsentgelts für den Mietwagenverkehr gemäß § 51a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) soll geprüft und im Falle offensichtlicher Wettbewerbsverzerrungen oder einer Störung des öffentlichen Verkehrsinteresses ergriffen werden.“ wird durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Vorgabe eines Mindestbeförderungsentgelts für den Mietwagenverkehr gemäß § 51a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) soll zeitnah geprüft und – ggf. auch präventiv – bereits bei hinreichendem Verdacht, dass ansonsten eine Gefährdung öffentlicher Verkehrsinteressen bestünde, umgesetzt werden.

Begründung:

Mindestpreise sollen Unterbietungswettbewerb gegenüber dem Taxigewerbe als wichtigem Teil der Daseinsvorsorge verhindern. Nach dem Urteil des Leipziger Verwaltungsgerichts vom 15. November 2024 ist die Einführung von Mindestpreisen auch präventiv möglich. Es reiche eine nachvollziehbare Tatsachenbasis dass „ohne Tätigwerden mit einiger Sicherheit eine Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsinteressen eintreten würde.“

Wettbewerbsverzerrungen oder eine Schädigung des Taxigewerbes müssen also nicht schon eingetreten und nachgewiesen sein.

Aus der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Leipzig:

„Zunächst ist für das Tätigwerden der Genehmigungsbehörde nach § 51a Abs. 1 PBefG keine bereits erfolgte Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsinteressen erforderlich. Ein rein präventives Handeln kann danach ebenso gerechtfertigt sein. (...) eine rein vorsorgliche Zielrichtung reicht aus.“ „§ 49 Abs. 4 Satz 7 PBefG zielt laut Gesetzesbegründung darauf ab, „eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsinteresses, die möglicherweise durch einen hohen Anteil an Mietwagenverkehren hervorgerufen werden kann, von vorneherein zu vermeiden. Nachhaltige und nicht umkehrbare Verwerfungen unter den Verkehrsformen im Gelegenheitsverkehr sollen gar nicht erst eintreten können“ (BT-Drs. 19/27288, S.37, eigene Unterstreichungen; ...).“

Berlin, den 27.02.2025

Helm Schulze Ronneburg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke